
Covid-19-Verordnung über kantonale Schutzmassnahmen

vom 30. November 2021 (Stand 21. Dezember 2021)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 40 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹⁾, Art. 23 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021²⁾ und Art. 60 des Gesundheitsgesetzes vom 25. November 2007³⁾,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung sieht kantonale Schutzmassnahmen vor, welche die Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ergänzen.

² Die Massnahmen bezwecken, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern, Übertragungsketten zu unterbrechen und einer Überlastung des Gesundheitswesens vorzubeugen.

Art. 2 Maskenpflicht an Veranstaltungen

¹ Jede Person muss an Veranstaltungen im Freien, an Märkten sowie an Fach- und Publikumsmessen im Freien eine Gesichtsmaske tragen. Wird der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden. *

² Von der Pflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;

¹⁾ SR [818.101](#)

²⁾ SR [818.101.26](#)

³⁾ bGS [811.1](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

- b) * Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können; für den Nachweis gilt Art. 5 Abs. 1 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁴⁾;
- c) auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;
- d) Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten gemäss Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage⁵⁾ ausüben;
- e) Gäste, während der Konsumation von Speisen und Getränken;
- f) Mitarbeitende ohne Kontakt zu Gästen oder Besucherinnen und Besuchern;
- g) Personen an privaten Veranstaltungen.

Art. 3 Maskenpflicht an Bahnhöfen und Haltestellen

¹ An Bahnhöfen und Haltestellen sowie in anderen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs ist das Tragen einer Gesichtsmaske obligatorisch.

² Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen nach Art. 2 Abs. 2 lit. a und b.

Art. 4 Besuche in Gesundheits- und Sozialinstitutionen

¹ Personen ab 16 Jahren benötigen für Besuche in folgenden Institutionen ein gültiges Zertifikat gemäss Art. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁶⁾:

- a) Spitäler und Kliniken;
- b) Alters- und Pflegeheime;
- c) Wohnheime für Menschen mit Behinderung.

² Die Institutionen kontrollieren die Einhaltung der Zertifikatspflicht. Sie gilt im Innen- und Aussenbereich ihrer Einrichtungen.

³ In Ausnahmefällen können die Institutionen von der Einhaltung der Zertifikatspflicht absehen und den Zutritt aufgrund eines negativen Antigen-Schnelltests gewähren, namentlich bei Geburten, in der Betreuung von Menschen mit Behinderung oder in Krisen- und Palliativsituationen.

⁴⁾ [SR 818.101.26](#)

⁵⁾ [SR 818.101.26](#)

⁶⁾ [SR 818.101.26](#)

⁴ Personen, die eine Institution nach Abs. 1 besuchen, haben im Innen- und Aussenbereich der Einrichtungen eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen nach Art. 2 Abs. 2 lit. a und b und während der Konsumation von Speisen und Getränken.

Art. 5 Mitarbeitende der Gesundheits- und Sozialinstitutionen

¹ Mitarbeitende von Institutionen nach Art. 4 Abs. 1 sowie von Spitex-Organisationen müssen den Nachweis erbringen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keinen direkten Kontakt zu anderen Personen haben.

² Der Nachweis, dass eine Person negativ getestet ist, kann erbracht werden durch:

- a) PCR-Test;
- b) Antigen-Schnelltest;
- c) gepoolter Speichel-PCR-Test im Betrieb.

³ Für die Mitarbeitenden gilt die Maskenpflicht nach Art. 25 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁷⁾. *

Art. 6 Übergangsbestimmung

¹ Die Gesundheits- und Sozialinstitutionen vollziehen die Massnahmen nach Art. 4 und 5 ab dem 6. Dezember 2021.

⁷⁾ SR [818.101.26](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
07.12.2021	07.12.2021	Art. 2 Abs. 1	geändert	1446 / 10.12.2021
21.12.2021	21.12.2021	Art. 2 Abs. 1	geändert	1449 / 24.12.2021
21.12.2021	21.12.2021	Art. 2 Abs. 2, b)	geändert	1449 / 24.12.2021
21.12.2021	21.12.2021	Art. 5 Abs. 3	geändert	1449 / 24.12.2021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 2 Abs. 1	07.12.2021	07.12.2021	geändert	1446 / 10.12.2021
Art. 2 Abs. 1	21.12.2021	21.12.2021	geändert	1449 / 24.12.2021
Art. 2 Abs. 2, b)	21.12.2021	21.12.2021	geändert	1449 / 24.12.2021
Art. 5 Abs. 3	21.12.2021	21.12.2021	geändert	1449 / 24.12.2021